



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

157

1965

Berlin, den 17. Februar 1965

Teil II Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
28.1. 65	Anordnung über die Kreditgewährung für Investitionen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft	157
29.1. 65	Anordnung über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in Betrieben der volkseigenen örtlichen Versorgungswirtschaft	159
30.1. 65	Anordnung über die Behandlung von bautechnischen Projektierungsunterlagen	162
8. 2. 65	Anordnung Nr. 7 über Umsatzsteuerbefreiung	163
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	164
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	164

Anordnung über die Kreditgewährung für Investitionen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft.

Vom 28. Januar 1965

Ausgehend von den Beschlüssen des VIII. Deutschen Bauernkongresses wird zur Erhöhung der ökonomischen Wirksamkeit von Kredit und Zins bei der Finanzierung der Investitionen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Kreditgewährung zur Finanzierung aller Investitionen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, LPG-Gemeinschaftseinrichtungen, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (nachstehend Genossenschaften genannt).

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind nicht anzuwenden für

- alle bis zur Inkraftsetzung dieser Anordnung von der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (Bank) ausgereichten langfristigen Kredite;
- die Kreditgewährung für Wohnungsbauten der Genossenschaften;
- die Kreditgewährung für planmäßige Fortführungsmaßnahmen aus dem Jahre 1964 und den Vorjahren und für materielle Überhänge aus dem Jahre 1964;

— die Kreditgewährung an LPG Typ I/II zum Ankauf von Technik, sofern diese Technik nicht durch mehrere LPG Typ I/II zur gemeinsamen Nutzung auf der Grundlage von Kooperationsverträgen gekauft wird.

(3) Die Kreditgewährung für die vorzeitige Ablösung von zusätzlichen Inventarbeiträgen zur Erfüllung von Altenteilsverpflichtungen regelt § 6 der Anordnung vom 27. Oktober 1959 über die Gewährung von staatlichen Beihilfen für die Erfüllung von Altenteilsverpflichtungen (GBI. I S. 848).

§ 2

Zweckbestimmung, Rückzahlung und Verzinsung der Investitionskredite

(1) Der Kredit wird den Genossenschaften für alle Investitionen des bestätigten Betriebsplanes gewährt, unabhängig davon, ob es sich um Investitionen innerhalb des Investitionsplanes oder um Investitionen außerhalb des Investitionsplanes gemäß § 33 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBI. II S. 785) handelt. Der Kredit wird insbesondere zielgerichtet auf die weitere sozialistische Intensivierung sowie zur Unterstützung der schrittweisen Herausbildung der Hauptproduktionsrichtungen und der allmählichen Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden in der Landwirtschaft von der Bank ausgereicht. Voraussetzung für die Kreditgewährung ist der von den Genossenschaften zu führende Nachweis über den ökonomischen Nutzeffekt der Investitionen. Die Höhe des Kredites richtet sich in Abhängigkeit vom Wertumfang der Investition nach der Möglichkeit des Einsatzes eigener Mittel der Genossenschaften.

(2) Die Ausreichung des Kredites erfolgt zweckgebunden für die einzelnen Investitionsmaßnahmen bzw. Vorhaben.

(3) Die Laufzeit des Kredites wird zwischen Bank und Genossenschaft unter Berücksichtigung des ökonomischen Nutzeffektes des Investitionsobjektes bei

I" ■ j
Z ~S<2